

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
BioGeo-Analyse**

Vom 16. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 23. Mai 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse beschlossen. Die Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse vom 7.

September 2009, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 13.06.2012, wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird der Begriff „BioGeo-Analyse“ durch den Begriff „Umweltbiowissenschaften“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „ , “ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen und nach dem Wort „Bachelorarbeit“ die Wörter „und Kolloquium“ angefügt.
3. „§ 2“ wird ersatzlos gestrichen. Die ursprünglichen „§ 3 bis § 13“ werden zu „§ 2 bis § 12“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden hinter dem

Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „ , “ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.

- b) In Absatz 1 werden die Angaben „118 SWS bis 120 SWS.“ ersetzt durch die Angaben „121 SWS bis 129 SWS.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird dies zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.“
- b) In Absatz 2 wird der Punkt gestrichen und es werden folgende Wörter angefügt:
„der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.“

6. In § 9 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice- (MC-)Verfahren“) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunkte aller Teilnehmenden einer Klausur unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Bei einer schriftlichen Prüfung, die nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die Bezeichnung: „Bachelorarbeit und Kolloquium“
- b) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Formulierung ersetzt:
„Bei Wahl des Studienganges Umweltbiowissenschaften ist zum Bestehen der Bachelorprüfung eine Bachelorarbeit anzufertigen. Die Bachelorarbeit ist mit einem Kolloquium über den Inhalt der Arbeit verbunden. Die oder der Studierende hält hierüber einen wissenschaftlichen Vortrag von in der Regel 15 Minuten über das Thema der Bachelorarbeit, an den sich eine wissenschaftliche Diskussion von in der Regel 10 Minuten anschließt. Insgesamt werden 15 Leistungspunkte erworben, wobei auf die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte und auf das Kolloquium 3 Leistungspunkte entfallen.“

8. Der Anhang erhält folgende neue Fassung:

Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 121 – 129 SWS, davon

• Pflichtlehrveranstaltungen: 108 SWS

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 13 – 21 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6UBW001	Prinzipien der Umwelttoxikologie	1	3	5	Klausur (60 Min)
BA6UBW002	Grundzüge der Molekularen Umwelttoxikologie	1	5	5	Praktische Prüfung (15 Min)
BA6UBW003	Grundlagen Chemie, Biochemie & Physiologie	1	5	5	Klausur (90 Min)
BA6UBW004	Ökologische Pflanzenanatomie	1	5	5	Klausur (120 Min)
BA6UBW005	Systematik, Evolution und Artenkenntnis in der Zoologie	2	7	10	Klausur (90 Min)
BA6UBW006	Kommunikationskompetenz	2	6	10	Hausarbeit mit Referat (15 Min)
BA6UBW007	Morphologie und Taxonomie von Gefäßpflanzen	1	5	5	Klausur (120 Min)
BA6UBW008	Vegetation Mitteleuropas	1	5	5	Hausarbeit
BA6UBW009	Statistik: Statistische Grundlagen für die Bio- und Geowissenschaften	1	5	5	Klausur (60 Min)
BA6UBW010	Grundlagen der Geobotanik und Bodenkunde	2	8	10	Klausur (90 Min) <i>oder</i> mündliche Gruppenprüfung (15 Min pro Person)
BA6UBW011	Naturschutzbiologie	2	4	5	Klausur (120 Min)
BA6UBW012	Stressoren und biologische Testsysteme	1	3	5	mündliche Gruppenprüfung (20 Min pro Person)
BA6UBW013	Biogeographie	1	7	10	Klausur (90 Min)
BA6UBW014	Räumliche Datenanalyse für Biowissenschaftler	1	6	5	Klausur (60 Min)
BA6UBW015	Analyse von Lebensgemeinschaften	1	11	15	Klausur (60 Min) (25%), Hausarbeit (50%) und mündliche Gruppenprüfung (15 Min pro Person) (25%)
BA6UBW016	Grundlagen der Ökologie	1	4	5	Klausur (90 Min) <i>oder</i> mündliche Gruppenprüfung (15 Min pro Person)
BA6UBW017	Umweltmanagement und Umweltplanung	1	3	5	Hausarbeit mit Referat (15 Min)
BA6UBW018	Angewandte Umwelttoxikologie	1	6	10	Klausur (90 Min)
BA6UBW019	Umweltrecht I	1	4	5	Klausur (120 Min)
BA6UBW020	Berufspraktikum	1	2	10	Hausarbeit mit Referat (15 Min)
BA6UBW021	Projektstudie	1	2	5	Praktische Prüfung (15-30 Min) <i>oder</i> schriftliche Prüfung (Hausarbeit)
BA6UBW022	Abschlussmodul Bachelorarbeit Kolloquium	1	2	15	Bachelorarbeit (12 LP = 80%) mündliche Prüfung (3 LP = 20%)

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6UBW030	Naturschutzbiologische Übung	1	3	5	Hausarbeit
BA6UBW031	Biomonitoring und Umweltprobenbanken	1	5	5	Hausarbeit mit Referat (15 Min)
BA6UBW032	Exkursion mit Geländeübung	1	5	5	Hausarbeit
BA6UBW033	Grundlagen Meteorologie	1	4	5	Klausur (60 Min)
BA6UBW034	Chemische Prozesse in der Umwelt	2	10	10	Klausur (90 Min)
BA6UBW035	Spezielle Biogeographie I	1	4	5	Hausarbeit
BA6UBW036	Spezielle Geobotanik I	1	4	5	Hausarbeit
BA6UBW037	Spezielle Ökotoxikologie I	1	4	5	Hausarbeit
BA6UBW038	Grundlagen Fernerkundung	1	4	5	Klausur (60 Min)
BA6UBW039	Freiland Ökotoxikologie	1	3	5	Klausur (60 Min)
BA6UBW040	Grundlagen der Geologie, Mineralogie und Sedimentologie	1	6	5	Klausur (90 Min)
BA6UBW041	Instrumentelle Analytik I	1	3	5	Klausur (60 Min)
BA6UBW042	Prozessmodelle in Umweltsystemen	1	4	5	Hausarbeit
BA6UBW043	Schadstoffchemodynamik	1	4	5	Klausur (60 Min)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Umweltbiowissenschaften.

3. Verpflichtende Praktika

Über die in Punkt 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein sechswöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 7. Sep-

tember 2009(Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3,Seite 34). Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung der geänderten Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden

sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2015 nach der Prüfungsordnung vom 7. September 2009(Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.3 , Seite 34) ablegen.

Trier, den 16. Juli 2012

Die Dekanin
des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke